

Verkehrssicherer Kfz-Betrieb bei Lkw oder Kraftomnibussen

	Euro	FV	Pkte
A) Halter-Verantwortlichkeit Als Halter die Inbetriebnahme eines Kfz oder Zuges angeordnet oder zugelassen zu haben, obwohl			
• der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war	100	–	3
• das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war	150	–	3
• die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zugs durch die Ladung oder Besetzung wesentlich litt	150	–	3
B) Fahrer-Verantwortlichkeit Kfz in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	100	–	3

Anmerkung:

Für Führer von Gefahrgut-Kfz oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen erhöhen sich die Regelsätze um die Hälfte, höchstens auf 475 Euro.

Ist der Fahrer auch Halter des Kfz dann gelten die Halter-Regelsätze zu A). Der erhöhte Regelsatz gilt auch für Halter, die die Inbetriebnahme eines Gefahrgut-Kfz oder Kraftomnibusses mit Fahrgästen in vorgenannten Fällen anordnen oder zulassen.

Der Busfahrer muß dafür sorgen, dass den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind.